

► Leserforum

Sind bei der DAV-Intervision zahlende Gäste zugelassen?

| FRAGE: Sie haben die DAV-Intervision zur kollegialen Beratung in moderierten Online-Gruppen vorgestellt (AK 22, 151). Dieses virtuelle Format soll exklusiv und kostenlos nur den Mitgliedern der örtlichen Anwaltvereine zur Verfügung stehen. Sind dennoch Gäste – z. B. gegen eine Einmalzahlung – möglich? |

ANTWORT von RA Udo Henke, Unna: Vielen Dank für Ihre Idee! Nach Rückfrage bei der Hauptgeschäftsführerin des DAV erklärte sich diese bereit, diese Überlegung prüfen zu wollen und DAV-intern zu erörtern, ob und ggf. wie ein solcher „Schnupperzugang“ ermöglicht werden könnte. Generell befindet sich der Zugang zu der Intervisionsplattform allerdings im internen Mitgliederbereich. Dort gibt es außerdem andere Inhalte nur für Mitglieder der Anwaltvereine. Für den Zugang benötigt ein User eine Mitgliedsnummer.

Bereits heute sehen die Beitragsregelungen bei der Mehrzahl der örtlichen Anwaltvereine eine temporär beitragsfreie oder beitragsvergünstigte Vereinsmitgliedschaft für neu zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor. So ermöglicht z. B. der Kölner Anwaltverein (KAV) für die ersten beiden Jahre der Anwaltszulassung eine beitragsfreie Mitgliedschaft (KAV Beitragsordnung § 3 Abs. 1). Eine aktuelle Liste der örtlichen Anwaltvereine sowie der dort erhobenen Mitgliedsbeiträge und Befreiungsmodalitäten finden Sie unter iww.de/s7106.

► Elektronischer Rechtsverkehr

Syndikusanwalt muss sein beA aktiv nutzen

| Grundsätzlich müssen Arbeitgeberverbände Schriftsätze noch nicht elektronisch einreichen. Aber höchststrichterlich ist noch ungeklärt, ob für einen bevollmächtigten Verband auftretende Syndikusanwälte ihr beA nutzen müssen. Das LAG Hamm hat dies bejaht (27.9.22, 10 Sa 229/22, Abruf-Nr. 231641). |

Denn wer als Anwalt auftritt, habe logischerweise Anwaltpflichten – dazu zählt die aktive Nutzungspflicht der digitalen Postfächer. Das LAG Hamm sieht keinen Grund für eine Ausnahme bei einem Syndikusanwalt, der nach außen erkennbar als Syndikusrechtsanwalt auftritt. Mit seiner Stellung als Anwalt habe er die Pflicht, sein für ihn eingerichtetes beA zu nutzen (§ 46g ArbGG).

Es spiele dabei auch keine Rolle, dass bei Arbeitgeberverbänden regelmäßig Assessoren ebenso wie Syndizi als Prozessvertreter tätig sind. Da es für Assessoren kein beA gibt, können sie diesen Übermittlungsweg nicht nutzen. Ist dagegen ein Syndikus zugleich als Rechtsanwalt zugelassen oder hat er als Syndikus sogar mehrere Arbeitsverhältnisse, gibt es gemäß § 46c V 2 BRAO gesonderte Eintragungen für jede Tätigkeit, einschließlich einem gesonderten beA pro Eintragung. Ein Syndikusanwalt müsse sein zugeordnetes beA wie die übrige Anwaltschaft nutzen. Der zum 1.8.22 neu gefasste § 31b BRAO (vgl. AK 22, 61) ändere hieran nichts.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

DAV wird Schnupperzugang prüfen

**INFORMATION**

Liste Anwaltvereine
iww.de/s7106

**IHR PLUS IM NETZ**

iww.de/ak
Abruf-Nr. 231641

Zu den Pflichten aller Anwälte gehört die aktive beA-Nutzung